

## **Informationen über die Weiterbearbeitung der Beschwerden mit dem Aktenzeichen CHAP(2013)01917 – Fehlende Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Dienst in Spanien**

### **Derzeitige Situation**

Wie bereits in einer früheren Mitteilung<sup>1</sup> erwähnt, wurde am 7. Juli 2021 das Königliche Gesetzesdekret 14/2021 vom 6. Juli 2021 über Sofortmaßnahmen zur Verringerung befristeter Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst<sup>2</sup> veröffentlicht. Durch dieses Königliche Gesetzesdekret wurde auch die konsolidierte Fassung des Gesetzes über das Grundstatut für Staatsbedienstete geändert, das mit dem Königlichen gesetzesvertretenden Dekret 5/2015 vom 30. Oktober<sup>3</sup> 2015 gebilligt worden war.

Die im Königlichen Gesetzesdekret vorgesehene Regelung wurde wiederum durch das Gesetz 20/2021 vom 28. Dezember 2021<sup>4</sup> geändert.

Darüber hinaus wurden erst kürzlich Bestimmungen geändert, die für Arbeitskräfte in bestimmten Sektoren des öffentlichen Dienstes gelten.<sup>5</sup>

Die Kommission prüft die vorgenommenen Änderungen und die daraus hervorgehenden nationalen Rechtsvorschriften, um die Vereinbarkeit des derzeit für befristet beschäftigte Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst Spaniens geltenden Rechts mit der Richtlinie 1999/70/EG des Rates<sup>6</sup> und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu bewerten.

Die Beschwerdeführer werden auf der einschlägigen Website<sup>7</sup> über die Ergebnisse der Untersuchung der Kommission auf dem Laufenden gehalten.

---

<sup>1</sup> <https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/empl-2018-00618-00-03-de.pdf>

<sup>2</sup> BOE Nr. 161 vom 7.7.2021, BOE-A-2021-11233.

<sup>3</sup> BOE Nr. 261 vom 31.10.2015, BOE-A-2015-11719.

<sup>4</sup> BOE Nr. 312 vom 29.12.2021, BOE-A-2021-21651.

<sup>5</sup> Siehe z. B. Königliches Gesetzesdekret 12/2022 vom 5. Juli 2022, mit dem das Gesetz 55/2003 über das Rahmenstatut für das Personal im öffentlichen Gesundheitswesen geändert wird. BOE Nr. 161 vom 6.7.2022, BOE-A-2022-11132.

<sup>6</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).

<sup>7</sup> [https://ec.europa.eu/info/how-make-complaint-eu-level/joining-similar-complaints/decisions-multiple-complaints\\_de](https://ec.europa.eu/info/how-make-complaint-eu-level/joining-similar-complaints/decisions-multiple-complaints_de)